

Abweichende Erbringung von Leistungen

§ 23

- (1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen
- (2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Leistungen für
 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung *und Erstausrüstungen* bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.
- (5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Gliederungsübersicht

Allgemeines
Wohnungserstausstattung
Bekleidungserstausstattung
Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt
Klassenfahrten
Eigenanteile

Allgemeines

Nach der Konzeption des SGB II umfasst die Regelleistung (§ 20) unter anderem Kleidung und Hausrat.

Nicht von der Regelleistung umfasst ist der Bedarf für

- die Erstausstattung der Wohnung,
- die Erstausstattung für Bekleidung,
- die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten.

Die vorgenannten Leistungen sind nach Antragstellung und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gesondert zu erbringen (§ 23 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB II).

Die Darlehensregelung des § 23 Abs. 1 SGB II gilt hier nicht, so dass Leistungen hierfür nicht zurückgezahlt werden müssen (sog. verlorener Zuschuss). Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen grundsätzlich der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den Hilfebedürftigen eine Härte bedeuten würden und daher die Hilfe als Darlehn zu gewähren ist.

In Ausnahmefällen ist die Gewährung des Darlehns davon abhängig zu machen, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich gesichert wird. Die dingliche Sicherung erfolgt bei Grundstücken regelmäßig durch Bestellung einer Grundschuld (vgl. §§ 1133 ff., 873, 1191 ff. BGB), bei sonstigen Sachen oder Rechten insbesondere durch Sicherungsübereignung (vgl. § 930 BGB), Forderungsabtretung (§§ 398 ff. BGB), Bestellung eines Pfandrechts (§§ 1204 ff. BGB) oder Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB).

Hilfesuchenden ist die Möglichkeit anzubieten, das Darlehen vorzeitig in Raten zurück zu zahlen. Über das Beratungsgespräch mit dem Hilfesuchenden ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Erstattung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann vom Hilfesuchenden jederzeit widerrufen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Erstattungsbeträge der Kommune als Trägerin der Leistungen nach § 23 SGB II zukommt. Soweit bei Beendigung des Leistungsbezuges das Darlehen noch nicht vom Hilfesuchenden getilgt ist, ist der Restbetrag zur Erstattung zu verlangen. Wurde das Darlehen vorzeitig getilgt, ist dies dem Hilfesuchenden schriftlich mitzuteilen.

Mit Ausnahme der Klassenfahrten können die Leistungen pauschaliert werden. Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung oder für Bekleidung können als Geld- oder Sachleistung erbracht werden.

Über Anträge auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 ist umgehend zu entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn Eigenanteile anzurechnen sind.

Wohnungserstausstattung

Wohnungserstausstattungen sind nur an bedürftige Personen ab dem 25. Lebensjahr zu gewähren. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Anmietung der Wohnung durch Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr durch den Leistungsträger genehmigt wurde oder eine Genehmigung nicht erforderlich war (siehe Arbeitsanweisungen zu § 22, Pkt. 4.1.1).

Erstausstattungen für die Wohnung umfassen auch notwendige Haushaltsgeräte. Beihilfen können gewährt werden:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Neugründung des Haushaltes nach Haftentlassung
- bei Erstanmietung im Falle einer Trennung oder Scheidung
- bei Erstanmietung wegen Auszug aus dem elterlichen Haushalt
- bei Neugründung des Haushaltes nach Obdachlosigkeit
- etc.

Zum Erstausstattungsbedarf zählen alle Einrichtungsgeräte und –gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind.

Ersatzbeschaffungen sind nicht zu gewähren!

Höhe Einrichtungs pauschale:

Alleinstehender/1. Person **1.500 EUR**
jede weitere Person **240 EUR**

| Im Grundpauschbetrag unter anderem enthaltene Waren : | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Küchentisch, -stühle | Wohnzimmerschrank | Bett (komplett) |
| Küchenschrank | Wohnzimmertisch | Schrank |
| Elektroherd | Couch | Haushaltswaren |
| Kühlschrank | Fernsehgerät | Gardinen |
| Spüle | Wohnzimmerlampe | Waschmaschine |
| | Dielenlampe | Lampen |

Die Beihilfe ab der 2. Person beinhaltet Kosten für ein Bett, Bettwäsche, die Preisdifferenz bei Kauf eines größeren Kleiderschranks, einen Stuhl etc. Die Beihilfe ist ins Verhältnis gesetzt mit der Pauschale für eine/n Alleinstehende/n.

Eventuell mitgebrachte Einrichtungsgegenstände sind mit einem Wert von 75 % des Listenpreises von der Pauschale in Abzug zu bringen. Notwendige Renovierungskosten sind nicht nach § 23 zu gewähren, sondern als KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Richtpreise für Einrichtungsgegenstände und sonstigen Bedarf

| Schlafzimmer | | Wohnzimmer | |
|--|--------|------------------------------|--------|
| Bettstelle ohne Rahmen | 61,50 | Schrank, gebraucht..... | 255,50 |
| Bettstelle mit Rahmen | 102,50 | Sitzgruppe, gebraucht..... | 179 |
| Patentrahmen | 40,90 | Tisch..... | 76,50 |
| Auflage (90 x 190, HE bis 109 kg)..... | 70 | Lampe | 25 |
| Auflage (90 x 190, HE ab 110 kg)..... | 105 | | |
| Oberbett (130 x 200) | 46 | Küche | |
| Schlafdecke | 25,60 | Küchentisch 2 Personen | 40,90 |
| Bettlaken..... | 5,10 | Küchentisch 4 Personen | 56 |
| Garnitur Bettwäsche..... | 12 | Küchentisch 8 Personen | 71,50 |
| Kopfkissen | 15 | Küchenstuhl..... | 17,90 |
| Lampe..... | 15 | Oberschrank 50 cm..... | 46 |
| Kleiderschrank, gebr. 2 türig..... | 102,50 | Oberschrank 100 cm..... | 61 |
| Kleiderschrank, gebr. 3 türig..... | 153,50 | Unterschrank 50 cm..... | 51 |
| jede weitere Tür | 51 | Unterschrank 100 cm..... | 102 |
| | | Spüle | 76,50 |
| | | Lampe | 15 |
| | | | |
| Kinderzimmer + Kinderbedarf | | Badezimmer, Diele | |
| Kinderbett (70 x 140)..... | 82 | Lampe | 10 |
| Auflage (70 x 140)..... | 40,90 | | |
| Oberbett..... | 35,80 | Elektrogeräte | |
| Kopfkissen | 10,20 | Kühlschrank..... | 204,50 |
| Bettlaken..... | 6,10 | Waschmaschine (800 Upm)..... | 340,50 |
| Garnitur Bettwäsche..... | 12,80 | E-Herd | 204,50 |
| Wickelaufgabe..... | 12,80 | Bügeleisen..... | 12,80 |
| Lampe..... | 15 | Radio | 25,60 |
| Hochstuhl..... | 51 | Fernseher | 61,50 |
| Laufstall | 51 | Staubsauger | 64 |
| Kinderwagen, gebraucht, komplett | 102,50 | | |
| Buggy, Sportwagen, gebraucht, komplett | 40,90 | | |

Mit der Pauschale sind alle Kosten anlässlich der Erst-(Neu-)einrichtung der Wohnung abgedeckt.

Soweit sich Hilfebedürftige ihren notwendigen anzuerkennenden Bedarf nachweislich nicht durch die Pauschale vollständig decken können, ist der Bedarf an Hand der Einzelpreise (siehe Liste, alternativ Angebote großer Versandhäuser) zu ermitteln.

Bekleidungserstausstattungen

Die Leistungen unterteilen sich in die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und die Erstausstattung für Geburt.

Erstausstattung für Bekleidung

Eine Erstausstattung kann erforderlich sein nach Gesamtverlust der Bekleidung, z.B. durch Wohnungsbrand oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, z.B. nach einem längeren Haftaufenthalt oder krankhafter Gewichtszunahme.

Soweit sich Hilfebedürftige ihren notwendigen anzuerkennenden Bedarf nachweislich nicht durch die Pauschale vollständig decken können, ist der Bedarf an Hand der Einzelpreise (siehe Liste, alternativ Angebote großer Versandhäuser) zu ermitteln.

Höhe der Bekleidungspauschalen

| | |
|---|---------|
| Hilfempfangen/innen von 4 Monate bis einschließlich 9 Jahre | 410 EUR |
| Hilfempfangen/innen ab 10 Jahre | 480 EUR |

Mit der Pauschale ist der notwendige Bekleidungsbedarf abgedeckt. Sollte im besonderen Einzelfall eine höhere Beihilfe notwendig sein, so kann diese in Absprache mit dem Fallmanagement gewährt werden. Die Höhe der zusätzlichen Beihilfe soll die o. g. Beträge nicht übersteigen.

Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt

Sonderbedarf bei Schwangerschaft

Die nachstehende Pauschale deckt den Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung ab.

Einmaliger Betrag 150 EUR

Säuglings- und Kinderausstattung

Höhe Kinderbedarf bei Geburt:

pro Kind 500 EUR

Zahltermin: frühestens 4-5 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin

Im Pauschbetrag unter anderem enthaltene Waren:

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Erstausrüstung Bekleidung | Wickelaufgabe |
| Kleiderschrank | |
| Kinderbett (70 x 140) | Lampe |
| Auflage (70 x 140) | Hochstuhl |
| Oberbett / Schlafsack | Laufstall |
| Bettlaken | Kinderwagen, gebraucht, komplett |
| Garnitur Bettwäsche | Buggy, Sportwagen gebraucht, kompl. |

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Gemäß § 5 Abs. 2, Satz 1 Stiftungsgesetz bleiben Leistungen der Stiftung unberücksichtigt.

Klassenfahrten

Allgemeines

Im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind durch den kommunalen Träger nach § 23 Abs. 3 Pkt. 3 die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten zu übernehmen.

Förderungswürdig sind mehrtägige Wanderfahrten, mehrtägige Schullandheimaufenthalte und mehrtägige Studienfahrten.

Eintägige Fahrten oder Ausflüge sind bereits in der Regelleistung nach den SGB II enthalten.

Beihilfen für eine Klassenfahrt können einmal pro Schuljahr gewährt werden.

Zuständig für die Festlegung eines Rahmens für Klassenfahrten einschließlich der Kostenobergrenze ist die Schulkonferenz (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4 Schulmitwirkungsgesetz i.V.m. Nr. 2.2 der Wanderrichtlinien). Die Schulkonferenz, in der alle am Schulleben Beteiligten, d.h. Lehrer, Schüler, Eltern, repräsentiert sind, trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und pädagogischer Gründe.

Klassenfahrten können durch den kommunalen Träger und den städtischen Fachbereich 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten bezuschusst werden. Bei dem Bewilligungsverfahren sind verschiedene Konstellationen möglich. Es ist zu unterscheiden, ob laufender Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht oder nicht.

Die Antragstellung erfolgt mittels dem, den Schulen zur Verfügung stehenden Formular.

Der Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe für eine Klassenfahrt besteht nicht nur für Schülerinnen und Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht (bis 10. Schuljahr) unterliegen. Die Beihilfe kann auch gewährt werden für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder Fachschule zur Erreichung eines höheren Schulabschlusses – d. h. bis zum Abitur - besuchen.

Hierzu gehören:

- Oberstufe Gymnasium oder Gesamtschule ab 11. Klasse
- Berufsfachschule, 3-jährige Höhere Handelsschule (gymnasiale Oberstufe) und 2-jährige Höhere Handelsschule
- Fachoberschule

Die vom kommunalen Träger bewilligte Beihilfe für die Klassenfahrt ist der Schule i. d. R. einem Monat vor Beginn der Klassenfahrt zu überweisen.

Verfahren

A. Schülerinnen und Schüler im laufenden Bezug

Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten, haben Anspruch auf Berücksichtigung der notwendigen Kosten durch den kommunalen Träger. Eine Bezuschussung durch den FB 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten erfolgt nicht.

B. Schülerinnen und Schüler ohne laufenden Bezug

In Fällen, in denen kein Anspruch auf lfd. Leistungen besteht, besteht die Möglichkeit, vom kommunalen Fachbereich 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten einen Zuschuss zu erhalten, wenn das anzurechnende Einkommen die Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft plus 15 %, plus evtl. Mehrbedarf zuzüglich Unterkunftskosten nicht übersteigt.

Der Zuschuss beträgt maximal 76,69 EUR und ist auf den Bedarf anzurechnen. Für die Inanspruchnahme des Zuschusses ist es erforderlich, dass eine Befürwortung durch den Sozialleistungsträger ausgesprochen wird. Sollten der Zuschuss und die Eigenanteile (s. u.) zur Deckung der Kosten der Klassenfahrt nicht ausreichen, ist eine entsprechende Beihilfe zu gewähren.

Die Berechnung, ob das anzurechnende Einkommen den erhöhten Bedarf übersteigt, ist auch dann vorzunehmen und dem FB 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten zu bescheinigen, wenn:

- beim kommunalen Träger keine Beihilfen beantragt werden,
- die Beantragung des Zuschusses erst nach Durchführung der Fahrt erfolgt.

Eine Überprüfung der Vermögensverhältnisse sind im Zusammenhang mit der Bezuschussung durch den FB 1-4-30 Allgemeine Schulangelegenheiten nicht vorzunehmen.

Sonstiges

Eine häusliche Ersparnis für die Zeit der Klassenfahrt ist nicht anzurechnen, ein für solche Maßnahmen beantragtes Taschengeld ist nicht zu gewähren.

Eigenanteile

Bestehen keine Ansprüche auf laufende Leistungen kann vom Hilfesuchenden verlangt werden, dass er das den Lebensunterhalt übersteigende Einkommen des Entscheidungsmonats und bis zu 6 Monate danach zur Deckung des Bedarfs einsetzt. Über das grundsätzliche und zeitliche Einsetzen der Eigenanteile ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Für den Entscheidungsmonat (1. Monat) ist der Eigenanteil immer von der Beihilfe abzusetzen, es sei denn, der Eigenanteil ist nachweislich verbraucht. Der Hilfesuchende ist auf diese abweichende Verfahrensweise bei Bewilligung der Leistung ausdrücklich hinzuweisen.

Eigenanteile **können** maximal für einen Zeitraum von 7 Monaten gefordert werden. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum die Eigenanteile gefordert werden liegt im Ermessen des Leistungserbringers und ist u. a. abhängig zu machen von der Art der beantragten Leistung. In jedem Fall ist die Entscheidung über den Einsatz der Eigenanteile zu begründen.

Muss die Bedarfsgemeinschaft für einen anderen Bedarf Einkommen einsetzen, können für Monate, in denen bereits Eigenanteile gefordert werden nicht nochmals Eigenanteile gefordert werden.

Sonderregelung

Bei Anträgen auf einmalige Bedarfe für Personen, die ihren Bedarf mit Kindergeld und sonstigem Einkommen decken können, ist wie folgt zu verfahren:

- Übersteigendes Einkommen nur aus Kindergeld

Das eigentlich bei dem Kindergeldberechtigten anzurechnende übersteigende KG (volles Kindergeld ohne Abzug der Versicherungspauschale) wird für den Monat der Entscheidung über die Beihilfe dem Kind zugerechnet. Ein evtl. Restbedarf wird als zusätzlicher Bedarf des Kindes gem. § 23 Abs.3 gezahlt.

- Übersteigendes Einkommen aus Kindergeld und sonstigen Einkommen

Sofern das Kind monatlich noch übersteigendes Einkommen (außer KG) hat, ist das KG für den Monat der Entscheidung über die Beihilfe dem Kind zuzuordnen, das weitere übersteigende Einkommen kann in bis zu 6 Folgemonaten als Eigenanteil gem. § 23 Abs.3 S. 3 gefordert werden. Bei der Festlegung der Eigenanteile ist Ermessen auszuüben. Ein evtl. Restbedarf wird als zusätzlichen Bedarf des Kindes gem. § 23 Abs.3 gezahlt. **Ausnahme: Bei Klassenfahrten ist auf die Anrechnung des übersteigenden sonstigen Einkommens im laufenden und in den Folgemonaten zu verzichten!**

Beispiel 1:

| | |
|--|---------------|
| Kosten einer Bekleidungserstausstattung: | 410 EUR |
| Anzurechnendes KG des Antragsmonats: | ./ 164 EUR |
| weiteres mtl. übersteigendes Einkommen 30 EUR (anrechenbar max. 6 Monate, Ermessensentscheidung!) = | ./ 180 EUR |
| Zuschuss nach § 23 Abs. 3 SGB II | <u>66 EUR</u> |

Beispiel 2:

| | |
|--|----------------|
| Kosten einer Klassenfahrt: | 410 EUR |
| Anzurechnendes KG des Antragsmonats: | ./ 164 EUR |
| weiteres mtl. übersteigendes Einkommen 30 EUR (Verzicht der Anrechnung, Ermessensentscheidung!) = | ./ 0 EUR |
| Zuschuss nach § 23 Abs. 3 SGB II | <u>246 EUR</u> |

